



Satzung für die Jugendvertretung Im evangelischem Dekanat Bergstraße

Präambel

In der Verbundenheit des Bekenntnisses zu Jesus Christus, in der Verpflichtung, die ökumenische Wirklichkeit ernst zu nehmen, in dem gemeinsamen Auftrag, jungen Menschen das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen, und in dem gemeinsamen Willen für die junge Generation einzutreten, haben sich evangelische Jugendverbände mit Jugendwerken der evangelischen Freikirche und mit der Jugendarbeit in den Mitgliedskirchen der evangelischen Kirche in Deutschland zusammengeschlossen.

Die evangelische Kinder- und Jugendarbeit im Dekanat Bergstraße ist Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen. Ihr Ziel ist es, junge Menschen in ihren Lebenswelten und Lebensperspektiven wahr- und ernst zu nehmen, ihnen das Evangelium von Jesus Christus bekannt und erfahrbar zu machen und sie auf der Suche einer gelingenden Lebensgestaltung zu begleiten. Die EJVD (Evangelische Jugend-Vertretung im Dekanat) und ihr Vorstand verstehen sich als Gremium im Dienste der Jugendarbeit.

Ziele dieser Arbeit sind:

- ⊙ Kinder und Jugendliche mit den vielfältigen Formen christlichen Glaubens vertraut machen.
- ⊙ Freiräume für neue Entdeckungen eröffnen und Erfahrungen von Gemeinschaft ermöglichen.
- ⊙ Ermutigung zur mündigen Teilnahme am Gemeindeleben.

Die Basis auf der die Ordnung der Jugendvertretung im Dekanat Bergstraße aufbaut, sind die aktuelle Kinder- und Jugendordnung (KJO) und die Ordnung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V.

§ 1 Vollversammlung der EJVD

Die Vollversammlungen der EJVD (VV der EJVD) sind öffentlich und werden vom amtierenden Vorstand der EJVD mind. 1x/Jahr einberufen. Gäste und Interessierte haben die Möglichkeit, Anträge zu stellen. Alle Anträge sollten bis zwei Wochen vor der Sitzung eingereicht werden, die EJVD behält sich die Möglichkeit der Antragsablehnung/-prüfung vor.

§ 1.1 Vertretung der Gemeinden

Für jede Gemeinde sind zwei konfirmierte evangelische Vertreter*innen ab 14 bis 27 Jahre stimmberechtigt.

§ 1.1 (a) Im Vorfeld der VV der EJVD wird jedem Kirchenvorstand im Dekanat die Möglichkeit eingeräumt 2 Gemeindemitglieder*innen zu berufen.

§ 1.1 (b) Sollte diese Benennung bis zum Zeitpunkt der VV der EJVD nicht stattgefunden haben, sind automatisch 2 auf der VV der EJVD anwesende Mitglieder aus der Gemeinde stimmberechtigt.

§ 1.2 Übergemeindliche Gruppen

§ 1.2 (a) Auf Dekanatsebene agierende Gruppen haben auf der VV der EJVD 2 Stimmen.

§ 1.2 (b) Interessierte Evangelische ab 14 Jahren bzw. Konfirmierte bis 27 Jahre, die im Dekanat Bergstraße wohnen, bekommen (als Gruppe) insgesamt 2 Stimmen.

§ 1.2. (c) Anwesende von Werken und Verbänden aus dem Dekanat (CVJM, EC usw) bekommen insgesamt 2 Stimmen

§ 1.3 Wahl des Vorstands der EJVD

Die VV der EJVD wählt alle 2 Jahre mindestens 7 bis zu max. 12 Jugendliche ab 14 Jahren bzw. konfirmierte Vertreter*innen. Gewählt werden je 2 Jugendliche aus jeder Region des Dekanats Bergstraße im Alter bis 27 Jahren. Wenn nicht für jede Region 2 Jugendliche gewählt werden können, besteht die Möglichkeit nicht besetzte Plätze mit Jugendlichen aus bereits gewählten Regionen zu besetzen. Wenn nach allen Wahlgängen die maximale Anzahl von 12 gewählten Jugendlichen nicht erreicht wurde besteht die Möglichkeit bis zu 3 Jugendliche zusätzlich zu berufen.

Die Kandidat*innen, die sich in eigener Abwesenheit zur Wahl stellen möchten, müssen vor Beginn der VV der EJVD eine schriftliche Erklärung über die Bereitschaft zur Annahme der Wahl sowie eine Erklärung über die Motivation der Kandidatur vorlegen.

Die Wahl geschieht geheim.

§ 1.3.1 Regionalvertretung

Die Gemeinden des Dekanates Bergstraße sind in sechs Regionen aufgeteilt:

- Nord (Zwingenberg, Alsbach, Hähnlein, Bickenbach, Jugenheim, Seeheim-Malchen, Ober-Beerbach)
- Mitte (Einhausen, Lorsch, Bensheim, Gronau-Zell, Schwanheim, Bensheim-Auerbach)
- Süd (Heppenheim, Viernheim)
- Überwald (Hammelbach, Affolterbach, Wald-Michelbach)
- Lautertal (Beedenkirchen, Gardernheim, Reichenbach, Schlierbach, Lindenfels, Wilmshausen)
- Weschnitztal (Fürth, Rimbach, Zotzenbach, Mörlenbach, Reisen, Birkenau, Gorbheimertal)

Für jede Region sind zwei Regionalvertreter*innen als Ansprechpartner zuständig.

§ 1.4 Stimmberechtigung

Bei Anträgen sind alle Wahlberechtigten stimmberechtigt.

§ 1.5 Möglicher Ablauf der VV

- ⊙ Ganztägig

- ◉ Workshops
- ◉ Anträge
- ◉ Rahmenprogramm

§ 2 Vorstand der EJVD

§ 2.1 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

- ◉ dem/der Vorsitzende*n
- ◉ dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- ◉ 10 weiteren Vorstandsmitglieder*innen aus den Regionen
- ◉ den regionalen Geschäftsführer*innen
- ◉ dem/der Jugendpfarrer*in
- ◉ ein entsandtes Mitglied der Dekanatsynode als beratendes Mitglied
- ◉ und es können weitere Mitglieder berufen werden

§ 2.2 Außenvertretung

- ◉ Berufung von 2 Jugendsynodalen in die Dekanatsynode durch den Dekanatsynodalvorstand (DSV)
- ◉ Delegierte im Kreisjugendring (KJR); Anzahl entsprechend der Satzung des KJR
- ◉ Delegierte zur VV der EJHN; Anzahl entsprechend der Satzung der EJHN (siehe Anlage)

§ 2.3. Aufgaben der EJVD

Die EJVD nimmt gemäß § 12 KJO die Aufgaben des Jugendverbandes, „Evangelische Jugend“ im Dekanatsbereich wahr.

Sie sieht es als ihre Aufgabe an,

- ◉ Verbindungen zwischen der gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit herzustellen und für den weiteren Ausbau der Jugendarbeit Sorge zu tragen,
- ◉ die Arbeit ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen im Rahmen der Jugendarbeit sowie die Tätigkeiten der Dekanatsjugendreferent*innen zu unterstützen,
- ◉ mit anderen Trägern der Jugendhilfe sowie mit Schulen und Dekanatsjugendvertretungen anderer Dekanate zusammen zu arbeiten,
- ◉ mit anderen Jugendorganisationen und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in der Region zusammen zu arbeiten,
- ◉ in der VV der EJHN mitzuarbeiten,
- ◉ bis zu vier Delegierte in den Kreisjugendring des Landkreises Bergstraße zu entsenden und den Kontakt zum Kreisjugendring Darmstadt Dieburg zu halten.
- ◉ die Dekanatsynode und den Synodalvorstand in Fragen der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen zu beraten,

- ⊙ im Einvernehmen mit den Dekanatsjugendreferent*innen Vorschläge für die Erstellung des Haushaltsplanabschnittes 1120 „Dienst an der Jugend“ im Dekanatshaushalt zu machen.
- ⊙ Verwaltung der vom Dekanat bereit gestellten Budgets sowie der zur Verfügung gestellten Räume und Mitwirkung bei der Haushaltsplanaufstellung und Verwaltung bzw. Verteilung der zweckgebundenen kirchlichen und staatlichen Zuschüsse; (aus KJO §17.4)
- ⊙ Mitwirkung beim Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren zur Anstellung und Berufung der Hauptamtlichen im Arbeitsfeld sowie bei ihrer Einführung im Gottesdienst; (aus KJO §17.5)
- ⊙ Stellungnahme zu kirchlichen und jugendpolitischen Fragen. (aus KJO §17.9)

§ 2.4. Konstituierende Sitzung

- ⊙ Innerhalb eines Monats von der Geschäftsführung einzuberufen
- ⊙ Wahl der Vorsitzenden bzw Stellvertreter*innen (geheime oder offene Wahl)
- ⊙ Wahl der Außenvertreter*innen (siehe §2.2)
- ⊙ Unterzeichnung der Satzung
- ⊙ Terminplanung (mögl.Klausur)
- ⊙ eine beratende Funktion bei der Anstellung der Dekanatsjugendreferent*innen und der Wahl der/des Dekanatsjugendpfarrer*in anzubieten.
- ⊙ Mitarbeit in der VV der EJHN

§ 2.5. Arbeitsweise der EJVD

Die EJVD trifft sich mindestens einmal pro Quartal. Die DJR laden die Mitglieder*innen der EJVD ein. Die Sitzungen sind öffentlich, Interessierte sind jederzeit willkommen. Die Tagesordnung wird in Zusammenarbeit mit den Vorstandsmitgliedern zusammengestellt. Sie wird 14 Tage vorher zugesandt. Bei Beginn der Sitzung können die Tagesordnungspunkte durch die Mitglieder der EJVD verändert werden. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der Stellvertreter*in geleitet. Die Anträge werden mit einfacher Mehrheit angenommen. Beschlussfähigkeit besteht nur, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist und eine Mehrheit der Jugendvertreter*innen gegenüber den geborenen Mitgliedern besteht. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2.6. Vorzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Mitglieds aus der EJVD beruft die EJVD einen/eine neuen Vertreter*in.

Ein Rücktritt ist der Geschäftsführung mitzuteilen.

Bei mehr als 4 Rücktritten innerhalb eines Quartals sind Neuwahlen in einem Zeitraum von einem halben Jahr einzuberufen.

Heppenheim, April 2017

Beglaubigt und genehmigt durch den Vorstand der Evangelischen Jugendvertretung Bergstraße
2016 bis 2018

Vorsitzender der EJVD	Oliver Guthier
Stellv. Vorsitzender der EJVD	Steffen Wolff
Vorstandsmitglied der EJVD	Immanuel Petsch
Vorstandsmitglied der EJVD	Kira Singer
Vorstandsmitglied der EJVD	Helen Münch
Vorstandsmitglied der EJVD	Jannik Johann
Vorstandsmitglied der EJVD	Jennifer Böhm
Vorstandsmitglied der EJVD	Franziska Fertig
Vorstandsmitglied der EJVD	Céline Greulich
Vorstandsmitglied der EJVD	Maren Fischer
Vorstandsmitglied der EJVD	Laura Pfeifer
Vorstandsmitglied der EJVD	Julia Kinscherf
Vorstandsmitglied der EJVD	Max Wolf
Dekanatsjugendreferentin	Ulrike Schwahn
Dekanatsjugendreferent	Bruno Ehret
Dekanatsjugendpfarrer	Markus Eichler

(Für den DSV)

(Vorsitzende*r der EJVD)

(Stellv. Vorsitzende*r der EJVD)

(Dekanatsjugendpfarrer*in)

(I. Reg. Geschäftsführer*in)

(II. Reg. Geschäftsführer*in)

Heppenheim, den _____